

Antrag
des Landes Niedersachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz (Stromeinspeisungsgesetz)

- Antrag des Landes Schleswig-Holstein -

Punkt 20 der 698. Sitzung des Bundesrates am 14. Juni 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 a - neu - (§ 3 a - neu -)

Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

"§ 3 a
Dauer der Zahlung

(1) Für Strom aus Anlagen nach § 1, die vor dem 1.1.1997 in Betrieb gegangen sind, gilt die Vergütungsregelung nach § 3 bis zum 31.12.2010.

(2) Für Strom aus Anlagen nach § 1 - ausgenommen Windkraftanlagen - die nach dem 1.1.1997 in Betrieb gehen, gilt die Vergütungsregelung nach § 3 zeitraumbezogen jeweils 15 Jahre ab Inbetriebnahme. Für Windkraftanlagen, die nach dem 1.1.1997 in Betrieb gehen, gilt die Vergütungsregelung nach § 3 produktionsbezogen für max. 15.000 Kilowattstunden pro Quadratmeter Rotorkreisfläche.

(3) Die Vergütung für die darüber hinaus erfolgte Stromerzeugung aus Anlagen nach § 1 bemißt sich nach den langfristig vermiedenen Kosten der Stromerzeugung des jeweiligen Verbundunternehmens.

Begründung:

Zu Abs. 1:

Die Laufzeit der Einspeisevergütung wird grundsätzlich befristet. Für Altanlagen gilt die Vergütungsregelung bis zum Jahr 2010.

Ausgeliefert am 13. JUNI 1996 ...

Zu Abs. 2:

Die Vergütungsregelung für Strom aus Anlagen nach § 1 mit Inbetriebnahme nach dem 1.1.1997 wird nach Windkraftanlagen und sonstigen Anlagen differenziert. Für Anlagen nach § 1 mit Ausnahme von Windkraftanlagen gilt die Vergütungsregelung nach § 3 zeitraumbezogen jeweils 15 Jahre ab Inbetriebnahme. Für Windkraftanlagen gilt die Vergütungsregelung nach § 3 produktionsbezogen, zeitraumunabhängig für max. 15.000 Kilowattstunden pro Quadratmeter Rotorkreisfläche.

Damit wird die Laufzeit der Einspeisevergütung je nach Beginn der Einspeisung bzw. Anlagenform zeitlich beschränkt. Dadurch soll ein weiterer wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen mit einer angemessenen Gewinnerwartung ermöglicht, Mitnahmeeffekte jedoch ausgeschlossen werden.

Die Begrenzung auf eine standortunabhängige Strommenge bedeutet, daß Standorte im Hinblick auf ihre Qualität unterschiedliche ökonomische Bewertung erfahren, und zwar insofern, daß sehr gute Standorte in kurzer Zeit refinanziert sind, schlechte Standorte einen längeren Zeitraum benötigen. Danach gilt für beide Qualitäten der verminderte Vergütungssatz. Damit ist die Belastung der Energieversorgungsunternehmen bzw. der Regionen in jedem Falle gleich.

Das Modell basiert auf der statistischen Erkenntnis, daß eine aktuelle 600-KW-Anlage bei ca. 850 kWh pro qm überstrichene Rotorkreisfläche und Jahr, ca. 2000 Benutzungsstunden jährlich und Vollfinanzierung spezifische Erzeugungskosten von 17,2 Pfennig aufweist. Bekanntlicherweise ist dieses genau der Wert, den das Stromeinspeisungsgesetz derzeit festlegt. Das niedersächsische Modell basiert auf der Annahme, daß bei einem Ertrag von 1000 kWh pro qm überstrichene Rotorkreisfläche und Jahr und einer fiktiven Nutzungsdauer von 15 Jahren ein wirtschaftlicher Betrieb durchaus möglich ist.

Zu Abs. 3:

Nach Ablauf des festgelegten Zeitraums der Zahlung der erhöhten Einspeisevergütung (bei sonstigen Anlagen) bzw. nach Erreichen der festgelegten Erzeugungsmenge (bei Windkraftanlagen), werden nur noch die langfristig vermiedenen Kosten erstattet.